

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Wahltages und über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Troisdorf

Gemäß § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 9 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf findet die Wahl zum Integrationsrat am Tag der Kommunalwahlen,

Sonntag, 14. September 2025

in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf fordere ich hiermit zur

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf am 14. September 2025

auf.

Allgemeines

Der Integrationsrat besteht aus 21 Mitgliedern. Davon werden 14 Mitglieder direkt gewählt von den Personen, die für die Integrationsratswahl wahlberechtigt sind. Die übrigen 7 Mitglieder werden vom Rat der Stadt Troisdorf nach dem für Ausschüsse geltenden Verfahren gewählt.

Für die Wahl zum Integrationsrat gelten unbeschadet der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf, § 27 GO NRW und die §§ 2, 5 Absatz 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 29, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes, in der aktuell geltenden Fassung, entsprechend.

Mit der verwaltungsmäßigen Vorbereitung der Wahl zum Integrationsrat 2025 ist Co-Dezernat I, Ratsbüro, Wahlen und Abstimmungen, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, beauftragt.

Für das gesamte Bewerberaufstellungsverfahren sind amtliche Vordrucke zu verwenden.

Die Vordrucke werden, bitte nach vorheriger Terminvereinbarung, im Rathaus, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, Co-Dezernat I/Ratsbüro, Wahlen, Abstimmungen, Zimmer E 17, Petra Göllner (Telefon-Nr. 02241/900-311 oder E-Mail: GoellnerP@Troisdorf.de) oder Zimmer E 31, Monika Frey (Telefon-Nr. 02241/900-312 oder E-Mail FreyM@Troisdorf.de), kostenlos ausgegeben.

Da in einigen der Anlagen amtliche Voreintragungen vorzunehmen sind, bitte ich die Vordrucke unmittelbar beim Wahlamt der Stadt Troisdorf anzufordern (Kontaktdaten siehe oben).

Alle amtlichen Formulare sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Integrationsrates müssen spätestens

bis zum **07. Juli 2025**,
18.00 Uhr (Ausschlussfrist),

beim Wahlleiter der Stadt Troisdorf im Co-Dezernat I/Ratsbüro, Wahlen, Abstimmungen, Zimmer E 17, Petra Göllner (Telefon-Nr. 02241/900-311 oder E-Mail: GoellnerP@Troisdorf.de) oder Zimmer E 31, Monika Frey (Telefon-Nr. 02241/900-312 oder E-Mail FreyM@Troisdorf.de), eingereicht werden.

Sie müssen auch bei postalischer Übersendung bis zu diesem Zeitpunkt eingegangen sein.

Zur Einhaltung der Frist (**07. Juli 2025, 18.00 Uhr**) ist **immer** die Einreichung der unterschriebenen Vordrucke zum Wahlvorschlagsverfahren im Original beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin (Kontaktdaten siehe oben) erforderlich.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst so frühzeitig vor dem 07. Juli 2025 einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

Die Wahlleitung prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht werden (siehe Ausschlussfrist).

Nach der Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlausschuss werden diese vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin, gemäß § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf, bekannt gemacht.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein (am 14. September 2009 oder früher geboren),
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten (= 14. September 2024) und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Troisdorf ihre Hauptwohnung haben (= 29. August 2025 und länger).

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten. Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum 12. Tag vor der Wahl (= 02. September 2025) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländerinnen und Ausländer, auf die das Aufenthaltsgesetz vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,
2. Ausländerinnen und Ausländer, die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind
3. diejenigen, die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen.

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Troisdorf, die, neben den o. a. Voraussetzungen, seit mindestens drei Monaten vor der Wahl (= 14. Juni 2025) die Hauptwohnung in der Stadt Troisdorf haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

- Ausländerin und Ausländer ist, auf den das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- Asylbewerberin und Asylbewerber ist.

Nicht wählbar ist ferner, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Das Wahlgebiet, für die Wahl des Integrationsrates ist das Stadtgebiet der Stadt Troisdorf. Der Bürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.

Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind nach den Bestimmungen des § 10 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Troisdorf einzureichen.

Wahlvorschläge aus dem Kreis der Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern können von Gruppen (Listenvorschlag) oder Einzelpersonen (Einzelbewerbende) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Für jeden Listenvorschlag und jeden Einzelbewerbenden können persönliche Stellvertretungen benannt werden.

Als Wahlbewerbende kann jede wählbare Person genannt werden, sofern diese seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerbenden können persönliche Stellvertretungen benannt werden. Sind Stellvertretungen benannt, werden diese bei der Durchführung der Wahl der Mitglieder bei dem jeweiligen Wahlvorschlag mitgewählt.

Dem Wahlvorschlag von Einzelbewerbungen kann eine persönliche Stellvertretung benannt werden, welche die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber im Falle der Wahl vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen kann.

Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Nachfolge der Bewerbenden bei Ausscheiden beziehungsweise bei Nichtannahme der Wahl in entsprechender Anwendung nach § 45 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz Nordrhein-Westfalen (KWahlG). Ist die Liste erschöpft, bleibt ein frei gewordener Sitz unbesetzt.

Ist die gewählte Person verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, wird sie von der mitgewählten Stellvertretung vertreten; ist eine solche nicht benannt beziehungsweise ebenfalls verhindert, vertritt die in dieser Liste folgende nächste Person. Eine Stellvertretung erfasst nur den Fall, dass ein gewähltes Mitglied persönlich verhindert ist, an einer oder mehreren Sitzungen des Integrationsrates teilzunehmen, ohne aus dem Gremium endgültig auszuscheiden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der zum Zeitpunkt der Einreichung zuständigen Leitung, die den Wahlvorschlag der Gruppe einreicht, unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerbenden einschließlich ihrer Stellvertretungen nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Familiennamen, die Vornamen, die Staatsangehörigkeit, den Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer der Wahlbewerbenden enthalten. Sofern Stellvertretungen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Daten nach Satz 1 aufzuführen.

Bei mehreren Vornamen kann eine Angabe erfolgen, unter welchem Vornamen die Bewerbenden oder Stellvertretungen auf dem Stimmzettel anzugeben ist.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin/Einzelbewerber“ gekennzeichnet sein und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbenden an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Ist ein Listenwahlvorschlag von einer Gruppe von Wahlberechtigten eingereicht worden, die im Zeitpunkt der Wahlausschreibung in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Integrationsrat der Stadt Troisdorf vertreten ist, so muss dieser Wahlvorschlag wie auch der Wahlvorschlag für Einzelbewerbenden von mindestens **20** Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind **persönlich und handschriftlich** abzugeben. Jede/Jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer/seiner Unterschrift

nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle weiteren Unterstützungsunterschriften ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die Wahlwerbenden selbst ist zulässig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der Hauptwohnung angeben sowie eine E-Mail-Adresse oder Telefonnummer in lateinischen Buchstaben angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden.

Das Wahlamt (Kontaktdaten siehe oben) steht allen Wahlberechtigten, Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbenden mit Auskünften über die wahlrechtlichen Bestimmungen gerne zur Verfügung.

Troisdorf, den 23. April 2025
Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
als Wahlleiter



Alexander Biber
Bürgermeister